

**Satzung
zur 5. Änderung der Entwässerungssatzung
der Stadt Borken (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2007 (GVBl. I, S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) in der Sitzung am 03.12.2009 folgende 5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Borken (Hessen) – EWS – beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 (Grundstücksentwässerungsanlagen) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch fachkundige Unternehmer ausgeführt werden.

2. § 24 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr für Niederschlags- und Schmutzwasser beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch für die Abwassergruppen Gombeth und Trockenerfurth **4,50 EUR**.

3. § 26 (Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben für nicht angeschlossene Grundstücke) erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben für nicht angeschlossene Grundstücke ist die abgeholte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr berechnet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Borken (Hessen), den 08.12.2009

Der Magistrat
der Stadt Borken (Hessen)

Bernd Heßler
Bürgermeister